

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen und Grünlandkartierung zum Vorhaben "Obere Lehen" in Pforzheim



Stand 03. April 2017

Bearbeitung: Dr. Andreas Bauer Dr. Peter Stahlschmidt (Fledermäuse) Dipl.-Biol. Claus Wurst (Holzkäfer)



Inhaltsverzeichnis

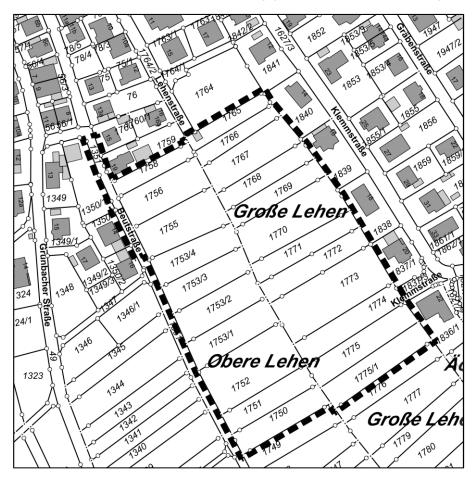
1.0	Vorb	emerkungen	1
2.0	Besta	andsbeschreibung der Biotopstrukturen	2
3.0	Arte	nschutzrechtliche Grundlagen	7
	3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und	
		Pflanzenarten	7
	3.2	Schutzgebiete	8
	3.3	Geschützte Arten	9
4.0	Erge	bnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen	10
	4.1	Holzkäfer (DiplBiol. Claus Wurst)	10
	4.2	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)	14
	4.3	Avifauna (Vögel)	17
	4.4	Fledermäuse (Dr. Peter Stahlschmidt)	
5.0	Grün	landkartierung	27
6.0	Fazit		34
7.0	Verw	rendete Literatur	35
8.0	Aktiv	ritäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume	37

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Pforzheim plant für die Grundstücke im Gewann "Obere Lehen" in Pforzheim – Büchenbronn einen Bebauungsplan aufzustellen (Abbildung 1).

Abbildung 1 Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Obere Lehen" in Pforzheim-Büchenbronn, (GEOTEAM INGENI-EURE, 06.12.2016)



Festlegung der untersuchten Artengruppen In Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Pforzheim (Herr Dr. M. Hilligardt, Herr M. Bauer, Frau V. Bellen) wurden für die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen folgende zu Artengruppen festgelegt:

- Reptilien
- Brutvögel
- Fledermäuse
- Holzkäfer (alte Bäume mit Mulmhöhlen)
- Schmetterlinge (größere Vorkommen von Raupenfutterpflanzen).

Auf eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung wurde daher verzichtet.

Grünlandkartierung

Zusätzlich wurde eine Grünlandkartierung durchgeführt (Vorkommen von mageren Flachlandmähwiesen). Das Ergebnis sollte über eine mögliche Untersuchung zu Schmetterlingen entscheiden.

Spezielle artenschutzgen zu Holzkäfern

Am 05.02.2017 wurde eine Beprobung von zwei potentiellen Käferbäumen rechtliche Untersuchun- (Mostbirnen) durch Dipl.-Biol. Claus Wurst durchgeführt. Ergebnisse finden sich in Abschnitt 4.1.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt:

- 21.03. (nur Brutvögel)
- 11.04. (nur Reptilien)
- 29.04. (nur Brutvögel und Schlangenbretter ausgelegt)
- 13.05. (nur Kontrolle Schlangenbretter)
- 31.05. (Brutvögel und Reptilien)
- 10.06. (nur Reptilien)
- 05.07. (nur Brutvögel und Kontrolle Schlangenbretter)
- 20.07. (nur Brutvögel und Kontrolle Schlangenbretter)
- 17.08.2016 (Reptilien und Brutvögel)

Begehungen zu Brutvögeln und Reptilien wurden jeweils zeitlich getrennt durchgeführt. Beibeobachtungen aus beiden Artengruppen wurden allerdings bei jeder Begehung notiert. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.2 und 4.3.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Fledermäusen

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Fledermäusen von Herrn Dr. Peter Stahlschmidt durchgeführt: 09.06., 08.07. und 23.08.2016. Ergebnisse der Untersuchung finden sich in Abschnitt 4.4.

landkartierung

Durchführung der Grün- Am 13.05.2016 wurde eine Grünlandkartierung durchgeführt. Ergebnisse der Kartierung finden sich in Abschnitt 5.0.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich südlich des alten Ortskerns des Pforzheimer Stadtteils Büchenbronn und besteht im Wesentlichen aus Grünlandbereichen unterschiedlicher Qualität (siehe Abschnitt 5.0) und Streuobstbeständen. Westlich und südlich des Untersuchungsgebietes liegt das FFH-Gebiet "Würm-Nagold-Pforte".

Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch weite Grünlandbereiche (Foto 1), die teilweise mit Streuobstbäumen (Kultur-Apfel, Kultur-Birne) bestanden sind (Foto 2). Im äußersten Nordosten befindet sich ein gartenartig gepflegter Bereich mit einer Holzhütte und Materialansammlungen (Foto 3). Südlich davon befinden sich zwei alte Mostbirnen (Pyrus communis) mit mulmführenden, tiefen Höhlungen (Foto 4, Foto 5) sowie eine große Salweide (Salix caprea). Im Süden des Untersuchungsgebietes liegt ein weiterer intensiv gepflegter ehemaliger Nutzgarten mit Rasenflächen, Obstbäumen und Zierpflanzen sowie einer hölzernen Gartenhütte (Foto 6). Im nordwestlichen Bereich an die Wohnbebauung grenzend sind ehemalige Viehweiden und ein ziergärtnerisch genutzter Garten (Rasenflächen, viele Koniferen, Ziersträucher) (Foto 7).

gebiet

Verkleinerung Planungs- Im Laufe der Planung wurde die Gebietsabgrenzung verkleinert (Abbildung 2). Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich auf das ursprüngliche Gesamtgebiet.

Abbildung 2 Untersuchungsgebiet mit östlichen Teilbereich (Planungsgebiet, gelb) und westlichem Teilbereich (nicht mehr überplant, gelb gestrichelt) (Luftbild LUBW Kartendienst)



Foto 1 Grünlandbereich im zentralen Untersuchungsgebiet



Foto 2 Streuobstbäume im nordwestlichen Untersuchungsgebiet



Foto 3 Holzhütte mit Materialansammlungen und gartenartig gepflegtem Bereich im Nordosten des Untersuchungsgebietes



Foto 4 Alte Mostbirne im nördlichen Untersuchungsgebiet



Foto 5 Weitere alte Mostbirne mit tiefer, umfangreicher Stammhöhlung, ebenfalls im nördlichen Untersuchungsgebiet

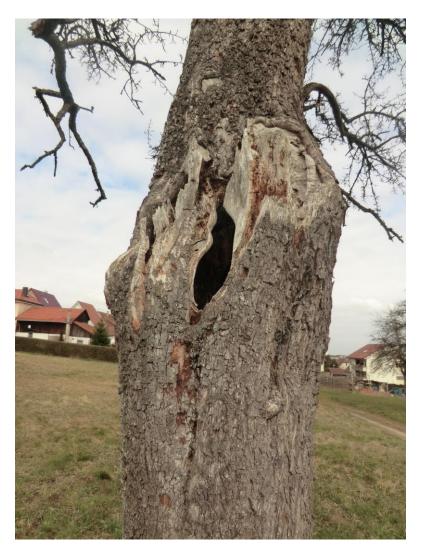


Foto 6 Intensiv gepflegter Garten mit Obstbäumen, Rasenflächen und Zierpflanzen im Süden des Untersuchungsgebietes



Foto 7 Ziergärtnerisch genutzter Garten mit vielen Koniferen und Rasenflächen



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tierund Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) **Zugriffsverbote** (1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete

Einen Überblick über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 3.

Abbildung 3 Schutzgebiete mit Planungsgebiet (durchgehend gelbe Linie) und Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt) (Luftbild LUBW Kartendienst)



FFH-Gebiete (Natura 2000) Das FFH-Gebiet "Würm-Nagold-Pforte", (Schutzgebiets-Nr. 7118341, Fläche: 19.017.367 m²), liegt 10 m westlich des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete (NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das "Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim", (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001, Fläche: 59.700.000 m²), liegt 95 m westlich des Untersuchungsgebietes.

Besonders geschützte Biotope Es liegen keine nach Naturschutzrecht "besonders geschützte Biotope" in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3.3 Geschützte Arten

Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.

Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund der Struktur und des Alters von zwei alten Mostbirnen im Untersuchungsgebiet möglich.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer sehr unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist möglich aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit Versteck- und Sonnmöglichkeiten (Streuobstwiesen, Böschungen mit Gras-Kraut-Flur). Eine Untersuchung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten für eine Vielzahl von Brutvogelarten. Eine Untersuchung der Brutvogelarten wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.3.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat, einzelne Gehölze bieten Quartierpotential. Eine Untersuchung der Fledermausfauna wurde von Herrn Dr. Stahlschmidt durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung finden sich in Abschnitt 4.4.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Holzkäfer (Dipl.-Biol. Claus Wurst)

Einleitung

Im Untersuchungsgebiet "Obere Lehen" in Pforzheim-Büchenbronn wurden durch BIOPLAN zwei Höhlenbäume (Mostbirnen) verortet, die am 05.02.2017 beprobt wurden (Abbildung 4).

Methoden

Hierbei wurden die Bäume erstiegen und mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia* spp., *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

Ergebnisse

Birne 1 wies am 05.02.2017 in einer großen Stammhöhle bei 2 m sehr feines pulvriges Substrat auf (ohne Nachweise) (Foto 8).

Birne 2 mit sehr großer Ausbruchhöhle in 2,5 m wies am 05.02.2017 in einem großen Mulmkörper folgende Arten auf (Foto 9):

- Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), national streng geschützt, "stark gefährdet" Rote Liste Baden-Württemberg¹
- Marmorierter Goldkäfer (*Protaetia lugubris*), national besonders geschützt, "stark gefährdet" Rote Liste Baden-Württemberg²
- Gelbhaariger Schnellkäfer (Ampedus nigroflavus), ohne Schutzstatus, "gefährdet" Rote Liste Baden-Württemberg³ (Foto 10)
- Schwarzer Mulm-Pflanzenkäfer (*Prionychus ater*), ohne Schutzstatus, "Vorwarnliste" Rote Liste Baden-Württemberg⁴

Abbildung 4 Untersuchungsgebiet mit den untersuchten Bäumen (Luftbild LUBW Kartendienst)



¹ **BENSE, U. (2001):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

² **BENSE, U. (2001):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

³ **BENSE, U. (2001):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

⁴ **BENSE, U. (2001):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

Foto 8 Beprobung der Birne 1 am 05.02.2017 (Bild C. Wurst)



Foto 9 Beprobung der Birne 2 am 05.02.2017 (Bild C. Wurst)



Foto 10
Der gefährdete Gelbhaarige Schnellkäfer (*Ampedus nigroflavus*) aus Birne 2
(Bild C. Wurst)



Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-Anhang IV Im Untersuchungsgebiet ergaben sich keine Hinweise auf besiedelte Höhlenbäume durch den Juchtenkäfer oder Eremit (*Osmoderma eremita*). Ein Vorkommen des Juchtenkäfers wird daher nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen.

National streng geschützte Arten nach BNatSchG Der Große Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*) wurde in Birne 2 nachgewiesen.

Sonstige Maßnahmen

Eine dauerhafte, aufrechte Lagerung des Stammabschnittes der Birne 2 unterhalb der Höhlung (d.h. ca. die unteren 2,5 – 3 m) wird im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung empfohlen. Hierzu kann das untere Stammsegment verbracht und ca. 50 cm tief eingegraben bzw. nötigenfalls anderweitig gesichert werden. Beim Transport und der Bergung ist darauf zu achten, dass kein Mulmverlust auftritt. Bei veränderter Höhlensituation (möglicher Regenwassereintritt von oben) ist gegen Wassereintritt zu schützen (Hartholzplatte o.ä.).

Etwaige Entwicklungsstadien der beiden nachgewiesenen geschützten, jedoch recht ausbreitungsfähigen Arten können so mindestens teilweise ihre Entwicklung beschließen und stehen als ausgeschlüpfte Insekten Populationen der Umgebung zur Verfügung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.2 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben <u>alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**" entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)⁵.

Reptilienkartierung

Die Reptilienbegehungen und -kontrollen (Tabelle 1) erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Zur Kartierung potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommender Schlangenarten wurden 4 Schlangenbretter (Bitumenwellplatten) am 29.04.2016 ausgelegt. Die Durchführung der Begehungen erfolgte nach Laufer 2014⁶. Die Bretter wurden regelmäßig bei jeder darauffolgenden Begehung kontrolliert.

Tabelle 1 Wetterdaten der Kontrollen und Begehungen.

Datum	Wetter	Nachweis Reptilien			
11.04.2016	11.04.2016 16°C, sonnig				
29.04.2016	29.04.2016 14°C, bewölkt, sonnige Abschnitte				
13.05.2016	10°C, wolkig, Regen	nein ⁸			
31.05.2016	20°C, Sonne mit Wolken	ja (Blindschleiche)			
10.06.2016	20°C, Sonne mit Wolken	ja (Blindschleiche)			
05.07.2016	23°C, Sonne mit Wolken	nein ⁹			
20.07.2016 23°C, sonnig		nein ¹⁰			
17.08.2016	nein				

Ergebnisse

Als einzige Reptilienart (Tabelle 2) konnten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Blindschleichen (*Anguis fragilis*) unter den ausgelegten Schlangenbrettern nachgewiesen werden (Abbildung 5, Tabelle 3). Bei der am 31.05. nachgewiesenen Blindschleiche handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein weibliches Individuum (dorsaler Aalstrich und schwarze Flanken, Foto 11), bei der am 10.06. nachgewiesenen sicherlich um ein männliches Tier (relativ breiter Schädel, gleichmäßige Färbung, Foto 12).

⁵ <u>Laufer, H. (1999):</u> Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/ser-vlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

⁶ Laufer H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142

⁷ nur Reptilienbretter ausgelegt

⁸ nur Kontrolle Schlangenbretter

⁹ nur Kontrolle Schlangenbretter

¹⁰ nur Kontrolle Schlangenbretter

Foto 11 Vermutlich weibliche Blindschleiche unter einem Schlangenbrett innerhalb des Untersuchungsgebietes am 31.05.2016



Foto 12 Vermutlich männliche Blindschleiche unter einem Schlangenbrett innerhalb des Untersuchungsgebietes am 10.06.2016



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Generell weisen einzelne Bereiche des Untersuchungsgebiets prinzipiell Eignung für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf (Böschungsbereiche, Streuobstwiesen). Es konnten jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Tabelle 2 Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet mit Umgebung.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Blindschleiche	Anguis fragilis	2	2	1	b	

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung Schutz: Schutzstatus BNatSchG

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

streng geschützt b besonders geschützt

RLRote Liste Deutschlands und der

Bundesländer

0 Bestand erloschen bzw. verschollen

Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet 3 Bestand gefährdet

٧ Arten der Vorwarnliste

D Datenlage unbekannt

Nicht gefährdet Ν

Abbildung 5 Fundpunkte der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilien (zur Erläuterung siehe Tabelle 3); Ausgelegte Schlangenbretter sind durch rote Punkte markiert. Das Untersuchungsgebiet ist gelb gestrichelt und das Planungsgebiet ist durchgehend gelb begrenzt. (verändert nach Luftbild LUBW Kartendienst).



Tabelle 3 Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet mit Umgebung nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter und Beobachtungsdatum (sofern bestimmbar) als Erläuterung zu Abbildung 5.

N	J	Datum	Art	wiss. Name	Männ chen	Weib- chen	adult	_	unbe- stimmbar
1		31.05.2016	Blindschleiche	Anguis fragilis		(X)	Χ		
2		10.06.2016	Blindschleiche	Anguis fragilis	(X)		Χ		

Bewertung der Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet erwies sich trotz seiner Strukturen in Bezug auf Reptilien als arten- und individuenarm. Nur zwei Blindschleichen konnten unter Schlangenbrettern innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Es gelangen keine Nachweise von Zauneidechsen (Lacerta agilis) und Schlingnattern (Coronella austriaca). Ein möglicher Grund für das Fehlen von Zauneidechsen könnten die intensive Nutzung der Graswege und Randstrukturen durch Spaziergänger und Hunde sein. Besonders die Randbereiche der Wege waren, teilweise stark, durch Hundekot verschmutzt. Nachts, während der Fledermausuntersuchungen, konnten zudem mehrfach jagende Hauskatzen aus den umgebenden Wohngebieten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass auch tagsüber während der Aktivitätsphase der meisten Reptilien Katzen im Untersuchungsgebiet jagen. Insbesondere jagende Hauskatzen können für das Fehlen von Kleinreptilien in ansonsten geeigneten Habitaten verantwortlich sein. Mit einem Fehlen von Zauneidechsen und einer geringen Population von Blindschleichen ist wiederum das Fehlen der meistens syntop vorkommenden Schlingnatter zu erklären (Mangel an potentiellen Nahrungstieren, gerade junge Schlingnattern sind in erhöhtem Maße auf Reptilien als Beutetiere angewiesen¹¹). Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Reptilienarten vorkommen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.3 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind <u>alle europäischen Vogelarten</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs" entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)¹².

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 4.

Tabelle 4 Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem "*" markiert.

Nr	Art	wiss. Name	Anzahl	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
1	Turmfalke	Falco tinnunculus	6	6	1	Nahrungsgast	S	V
2	Wanderfalke	Falco peregrinus	1	1	1	Überflug	S	
3	Rotmilan	Milvus milvus	4	3	2	Nahrungsgast	S	
4	Mäusebussard	Buteo buteo	5	3	3	Nahrungsgast	S	
5	Sperber	Accipiter nisus	1	1	1	Nahrungsgast	S	

¹¹ Laufer H., Fritz K. & Sowig P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 807 S.

¹² Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.ba-den-wuerttem-berg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Nr	Art	wiss. Name	Anzahl	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
6	Grünspecht	Picus viridis	4	4	1	Nahrungsgast	S	
7	Grauspecht	Picus canus	1	1	1	Umgebung		
8	Buntspecht	Dendrocopos major	4	4	1	Nahrungsgast	b	
9	Ringeltaube	Columba palumbus	8	4	5	Nahrungsgast	b	
10	Straßentaube	Columba livia f. domestica	30	2	20	Nahrungsgast	-	
11	Kolkrabe	Corvus corax	1	1	1	Umgebung	b	
12	Rabenkrähe	Corvus corone	12	11	2	Nahrungsgast	b	
13	Elster	Pica pica	37	16	5	Nahrungsgast	b	
14	Eichelhäher	Garrulus glandarius	1	1	1	Nahrungsgast	b	
15	Kohlmeise	Parus major	28	23	3	Brutvogel	b	
16	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	9	9	1	Brutvogel	b	
17	Kleiber	Sitta europaea	2	2	1	Umgebung	b	
18	Girlitz *	Serinus serinus	2	2	1	Brutvogel	b	V
19	Grünfink	Carduelis chloris	4	4	1	Brutvogel	b	
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	3	3	1	Brutvogel	b	
21	Bluthänfling *	Carduelis cannabina	1	1	1	Brutvogel	b	V
22	Buchfink	Fringilla coelebs	7	7	1	Brutvogel	b	
23	Feldsperling	Passer montanus	1	1	1	Umgebung	b	V
24	Haussperling *	Passer domesticus	201	10	50	Brutvogel	b	V
25	Goldammer *	Emberiza citrinella	15	15	1	Brutvogel	b	V
26	Amsel	Turdus merula	19	18	2	Brutvogel	b	
27	Wacholderdrossel *	Turdus pilaris	3	2	2	Brutvogel	b	V
28	Singdrossel	Turdus philomelos	1	1	1	Umgebung	b	
29	Star *	Sturnus vulgaris	78	10	30	Brutvogel	b	V
30	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	6	6	1	Brutvogel	b	
31	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	1	1	1	Umgebung	b	V
32	Gartengrasmücke	Sylvia borin	3	3	1	Brutvogel	b	
33	Grauschnäpper *	Muscicapa striata	6	6	1	Brutvogel	b	V
34	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoeni- curus	3	3	1	Umgebung	b	V
35	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	14	13	2	Brutvogel	b	
36	Mauersegler	Apus apus	26	4	10	Nahrungsgast	b	V
37	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	5	1	5	Nahrungsgast	b	3
38	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1	1	1	Umgebung	b	

Erläuterungen zur Tabelle Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ

0

1

N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung Status: Status als Brutvogel

Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

streng geschützt 2 Bestand stark gefährdet S besonders geschützt 3 Bestand gefährdet b

Rote Liste Deutschlands und der RL

Bundesländer ٧ Arten der Vorwarnliste Bestand erloschen bzw. verschollen R Arten mit geographischer

Bestand vom Erlöschen bedroht Restriktion Erläuterung zu den Ergebnissen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als sehr artenreich (Tabelle 4). Für knapp die Hälfte der nachgewiesenen Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten. Es handelt sich um typische Arten der Gehölzstrukturen und des Halboffenlandes / Offenlandes.

Arten der Roten Liste (Untersuchungsgebiet)

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind unter den Brutvögeln hervorzuheben:

- Girlitz
- Bluthänfling
- Haussperling
- Goldammer
- Wacholderdrossel
- Star
- Grauschnäpper

Girlitz, Bluthänfling und Wacholderdrossel

Die Freibrüter Girlitz (*Serinus serinus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) finden in den Gehölzen der Bebauungsplanung mittelfristig wieder ein neues Bruthabitat. Besonders die südlich und westlich der neuen Bebauung geplanten Gehölzstrukturen zur Eingrünung des neuen Baugebietes eignen sich aller Voraussicht nach als potentielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten.

Goldammer

Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) benötigt als Bodenbrüter in Saumstrukturen vor dichten Gehölzstrukturen des Halboffen- / Offenlandes eine geschützte Brutmöglichkeit. Für die Goldammer ist als neues Bruthabitat eine Hecke im Offenland anzulegen. Die geplanten Gehölzstrukturen südlich des neuen Baugebietes zur Eingrünung eignen sich aller Voraussicht nach als potentielles Bruthabitat für Goldammern. Von dieser Maßnahme werden auch andere nachgewiesene Vogelarten wie die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) profitieren.

Haussperling, Star und Grauschnäpper

Für Haussperling (*Passer domesticus*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) herrscht in den Gartenhütten der Gartenbereiche Brutverdacht. Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist in einem Nistkasten des Untersuchungsgebietes als Brutvogel nachgewiesen. Haussperling, Star und Grauschnäpper benötigen als Höhlen- und Gebäudebrüter zum Ausgleich ihres bei Umsetzung des Bauvorhabens entwerteten Bruthabitats entsprechende Ersatznistmöglichkeiten.

Arten der Roten Liste und streng geschützte Arten (Umgebung) Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) und an streng geschützten Arten sind unter den Brutvögeln **der Umgebung** bzw. den Nahrungsgästen hervorzuheben:

- Turmfalke
- Wanderfalke
- Rotmilan
- Mäusebussard
- Sperber
- Grünspecht
- Grauspecht
- Feldsperling

- Klappergrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Mauersegler
- Rauchschwalbe

Nahrungsgäste

Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sind als Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes zu werten. Da keine essentiellen Nahrungsflächen betroffen sind, werden sie auf angrenzende, ähnlich gestaltete Flächen ausweichen können. Bruthabitate der genannten Vögel sind nicht durch das Bauvorhaben betroffen. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.

Wanderfalke

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) konnte nur einmal das Untersuchungsgebiet überfliegend festgestellt werden. Laut Hinweis eines Anwohners brüten in einem Umkreis von etwa 5 km zwei Wanderfalkenpaare an Gebäuden (u. a. am Pforzheimer Heizkraftwerk). Mit Umsetzung der Planungen sind allerdings keine Beeinträchtigungen der Bruthabitate des Wanderfalken zu erwarten.

Grauspecht

Der Grauspecht (*Picus canus*) konnte einmal in der Umgebung des Untersuchungsgebietes (westlich gelegenes FFH-Gebiet "Würm-Nagold-Pforte") nachgewiesen werden. Er ist mit hoher Wahrscheinlichkeit, als Brutvogel von weiter entfernt liegenden Bereichen des FFH-Gebiets "Würm-Nagold-Pforte" zu werten. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.

Brutvögel der Umgebung

Brutvögel der näheren Umgebung sind Feldsperling (Passer montanus), Klappergrasmücke (Sylvia curruca) und Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus). Durch das Bauvorhaben wird es aller Voraussicht nach zu keinen Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Bruthabitats von Feldsperling, Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz kommen. Das potentielle Bruthabitat des Gartenrotschwanzes befindet sich vermutlich westlich des Untersuchungsgebietes im nahegelegenen FFH-Gebiet "Würm-Nagold-Pforte". Dadurch, dass der westliche Teilbereich des Untersuchungsgebietes nicht überbaut werden soll, befindet sich zwischen FFH-Gebiet und eigentlichem Planungsgebiet eine Pufferzone von rd. 90 m Breite, die aktuell als regionaltypische, artenreiche Streuobstwiese ausgebildet ist. Zudem ist keine Erschließung des neuen Wohngebietes durch die FFH-gebietsnahe Grunbacher Straße, sondern durch die weiter östlich gelegene Beutstraße geplant. Störungswirkungen, die über die bisherigen ortsrandtypischen Störungen von potentiellen Gartenrotschwanzbruten im FFH-Gebiet hinausgehen, sind durch das neue Wohngebiet daher aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

übrige Vogelarten

Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt. Für Höhlenbrüter wie Kohl- (*Parus major*)

und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) sowie für Nischenbrüter wie den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten anzubringen.

Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Fällung / Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen (siehe Abschnitt 8.0).

Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Eingriffs-Ausgleich

Im Zuge des baurechtlichen Eingriffs-Ausgleichs werden Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe wiederhergestellt.

CEF-Maßnahmen

Für die Goldammer muss dies in Form einer Hecke mit Saumstrukturen im Offenland erfolgen.

Für Gebäude- und Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 3 x Nistkasten 27 mm Flugloch (z.B. Schwegler Typ 2GR, Dreiloch) geeignet für Blaumeisen
- 3 x Nistkasten 30 x 45 mm Flugloch (z.B. Schwegler Typ 2GR oval) geeignet für Kohl- und ggf. Blaumeisen, auch Kleiber, Gartenrotschwanz, Feld- und Haussperling
- 3 x Starennistkasten 45 mm Flugloch (z. B. Schwegler 3SV) geeignet für Stare und ggf. kleine Höhlenbrüter
- 3 x Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2HW) geeignet für Grauschnäpper und Hausrotschwänze
- 3 x Nischenbrüterkasten (z. B. Schwegler Typ 1N) geeignet für Grauschnäpper sowie Haus- und Gartenrotschwänze
- 2 x Sperlingskoloniekasten (z. B. Schwegler 1SP) geeignet für Haus- und Feldsperling

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch. Ein alljährliches Monitoring (inklusive Reinigung) im Spätjahr wird empfohlen, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu überprüfen.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird empfohlen, eine Eingrünung des neuen Wohngebietes nach Süden und Westen wie geplant in Form einer Hecke mit standorttypischen Arten zur Abschirmung und somit zu einer verminderten Störwirkung auf Brutvögel vorzunehmen. Zusätzlich würden diese Heckenstrukturen auch ein gutes Bruthabitat für verschiedene Vogelarten darstellen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.4 Fledermäuse (Dr. Peter Stahlschmidt)

Methodik

Am 9. Juni und 23. August 2016 wurden der Baumbestand und die Gebäude des Untersuchungsgebietes auf potentiell geeignete Fledermausquartiere, die Anwesenheit von Fledermäusen und indirekte Nachweise (zum Beispiel das Vorhandensein von Fledermauskot) hin untersucht. Weiterhin wurden die Bäume und Gebäude während der Dämmerung auf ausfliegende Fledermäuse kontrolliert.

Die Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet erfolgte am 9. Juni, 8. Juli und 23. August 2016 an drei Stellen mittels drei automatischen und stationären Ultraschalllaut-Aufzeichnungsgeräten (ecoObs Batcorder; Foto Foto 13) von der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang des darauffolgenden Tages. Weiterhin wurde das gesamte Untersuchungsgebiet während der Dämmerung bis ca. 0:30 Uhr mit einem Handdetektor (Pettersson D240X) abgegangen. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert (ob Jagd- oder Transferflug). Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (bcDiscriminator; bcAnalyze) zur Artbestimmung analysiert.

Foto 13 Akustisches Aufnahmesystem im Untersuchungsgebiet.



Nachgewiesene Arten

Insgesamt wurden drei Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 5)

¹³ **Stahlschmidt**, **P. & Brühl**, **C.A. (2012)**: Bats as bioindicators – the need of a standardized method for acoustic bat activity surveys. *Methods in Ecology and Evolution*, 3: 503-508.

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet "Obere Lehen" in Pforzheim-Büchenbronn nachgewiesene Fledermausarten, deren Schutzstatus sowie Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die jeweilige Art.

Art	FFH An- hang	RL BW (2006)	Bedeutung des Untersuchungsgebietes
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	3	JagdgebietKeine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	i	 Eventuell Jagdgebiet Keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	3	JagdgebietKeine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben

Erläuterungen zur Tabelle

RL = Rote Liste, D = Deutschland, BW = Baden-Württemberg, FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richt-

0 = ausgestorben, ausgerottet oder verschol- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status un-

bekannt bekannt

1 = vom Aussterben bedroht i = gefährdete wandernde Art

2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste
3 = gefährdet D = Daten ungenügend
R = extrem selten (rar) *= ungefährdet

Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich Jagdhabitatsansprüchen sehr flexible Art, die dafür bekannt ist, eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen¹⁴. Sommerquartiere und Wochenstuben wie auch Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen an Gebäuden sowie hinter Verkleidungen und Zwischendächern¹⁵.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Neben Waldrändern, Waldwegen und auch landwirtschaftlichen Flächen nutzt der Große Abendsegler eine Vielzahl von Jagdhabitaten¹⁶. Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus, die Spechthöhlen, Spalten nach Blitzschlag und Fäulnishöhlen vor allem von Buchen und Eichen als Sommerquartiere nutzt¹⁷.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Einige Rufe, die sehr wahrscheinlich der Kleinen Bartfledermaus zu zuordnen sind, wurden aufgenommen. Die Art lässt sich aber nicht mit absoluter Sicherheit von der im Gebiet selteneren Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) unterscheiden. Die Nahrungsaufnahme der Kleinen Bartfledermaus erfolgt vor allem entlang von Hecken, Waldrändern und in Gebieten

¹⁴ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

¹⁵ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

¹⁶ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

¹⁷ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

mit lockerem Baumbestand¹⁸. Die Sommerquartiere dieser Art befinden sich in Spalten an Häusern wie Fensterläden und Wandverkleidungen¹⁹.

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse als Nahrungshabitat Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden regelmäßig Zwergfledermäuse und vereinzelt Kleine Bartfledermäuse beim Jagen beobachtet. Selbst bei möglichem zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats sind durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation ausschließen.

Bedeutung des vorhandenen Baumbestandes als Quartier Im vorhandenen Baumbestand wurden potentiell geeignete Baumhöhlen nachgewiesen. Die in unmittelbarer Nähe aufgestellten Aufnahmesysteme (Foto 14) zeigten keine für Quartiernähe typischen Aufnahmemuster. Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden keine aus den Baumhöhlen ausfliegenden Tiere beobachtet. Direkt an den entsprechenden Bäumen aufgestellte Detektoren (Foto 15) zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiere typischen Aktivitätsmuster (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten).

Foto 14 Potentiell als Quartier geeignete Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet.



¹⁸ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

¹⁹ <u>Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007):</u> Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

Foto 15
Akustisches Aufnahmesystem zur Kontrolle ausfliegender Tiere vor einer als Quartier geeigneten Baumhöhle. Der Bereich der Höhlenöffnung ist mit einem gelben Kreis gekennzeichnet.



Das Vorkommen von Quartieren baumbewohnender Arten (wie zum Beispiel dem im Gebiet nachgewiesenen Großen Abendsegler) kann im Baumbestand des Untersuchungsgebiets während des Untersuchungszeitraumes ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Einzelhangplätzen und Spaltenquartieren ist allerdings prinzipiell möglich.

Bedeutung der vorhandenen Gebäude als Fledermausquartier Im Untersuchungsgebiet befindet sich lediglich ein Gartenhaus, an dessen Dach sich ein potentiell geeignetes Spaltenquartier für die im Gebiet nachgewiesene Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus (Foto 16) befindet. Während der Ausflugszeit wurden keine aus der Spaltenöffnung ausfliegenden Tiere beobachtet. In unmittelbarer Nähe aufgestellte Detektoren zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiernähe typischen Aktivitätsmuster. Das Vorkommen von Wochenstuben oder bedeutende Sommerquartiere kann im Zeitraum der Untersuchung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Einzelhangplätzen und Spaltenquartieren ist allerdings prinzipiell möglich.

Foto 16
Potentiell für die im Gebiet nachgewiesene
Zwergfledermaus und
Kleine Bartfledermaus
geeignete Spaltenquartiere an einem im Untersuchungsgebiet befindlichem Gartenhaus.
Die Spaltöffnung ist in der Abbildung gelb markiert.



Vermeidungsmaßnahmen Die Fällung / Rodung von Gehölzen und Gebäudeabrisse sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

CEF-Maßnahmen

Im Falle von Baumfällungen ist pro entfallendem Baum ab 30 cm Stammdurchmesser eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten Arten durchzuführen.

Der dadurch langfristige Verlust von potentiellen Baumquartieren ist durch das Aufhängen von einem Fledermauskasten pro gefälltem Baum (ab 30 cm Stammdurchmesser) im näheren Bereich auszugleichen.

Geeignet wären zum Beispiel Fledermaus-Universal-Sommerquartiere (Schwegler 1FTH und 2FTH) zur Anbringung an Gebäuden oder Fledermausflachkästen (Schwegler 1FF) und Fledermaus-Universalhöhlen (Schwegler 1FFH) zur Anbringung an Bäumen.

Ein alljährliches Monitoring (inklusive Reinigung) im Spätjahr wird empfohlen, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu überprüfen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Grünlandkartierung

Zielsetzung und Methodik

Am 13.05.2016 wurde eine Grünlandkartierung noch vor der 1. Mahd durchgeführt. Hierbei wurde in einer Schnellaufnahme auf Kleinflächen besonders artenreicher Grünlandbereiche die Artenanzahl erhoben sowie die Struktur und der Erhaltungsgrad eingeschätzt. Am gleichen Tag und an folgenden Begehungsterminen wurden weitere auf den Grünlandflächen vorkommende Arten erhoben. In Gartenbereichen und auf besonders intensiv genutzten Grünlandflächen (Rasenflächen) wurden keine Arterhebungen durchgeführt.

Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, ob Bereiche oder Teilbereiche des Untersuchungsgebietes Ausprägungen des FFH-Lebensraumtyps 6510, Magere Flachlandmähwiese aufweisen.

Für die Methodik, Durchführung und Bewertung lieferte die "Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg" entsprechende Informationen²⁰. Die Ergebnisse der Kartierung finden sich in Abbildung 6 und Tabelle 6.

Abbildung 6
Übersicht über die
einzelnen Teilbereiche
der Grünlandbereiche
im Untersuchungsgebiet
Grünlandbereiche sind
farbig hinterlegt; nicht
hinterlegte Bereiche
entsprechen Gartenstrukturen, Graswegen
(inklusive Böschung),
versiegelten Flächen
und Gebäuden.



²⁰ **LUBW (2016):** Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 156 S

Tabelle 6 Übersicht über alle bei der Grünlandkartierung aufgenommene Kräuter und Gräser auf Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie deren Schutzstatus und Bewertung nach LUBW (2016)²¹

Krä	uter:			
Nr	Artname	wiss. Name	RL BW	Wiesenart
1	Weißklee	Trifolium repens		ja
2	Rotklee	Trifolium pratense		ja
3	Schweden-Klee	Trifolium hybridum		ja
4	Wilde Möhre	Daucus carota ssp. carota		ja
5	Katzenminze	Nepeta cataria		Neophyt, Weg- rand
6	Gewöhnlicher Löwenzahn	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>		ja
7	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris		ja
8	Weißes Labkraut	Galium album		ja
9	Kletten-Labkraut	Galium aparine		Wegrand
10	Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium		ja
11	Vogelwicke	Vicia cracca		ja
12	Zaunwicke	Vicia sepium		ja
13	Duftende Platterbse	Lathyrus odoratus		Gartenflüchtling
14	Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense		ja
15	Gundermann	Glechoma hederacea		ja
16	Große Brennnessel	Urtica dioica		Wegrand
17	Kleiner Klappertopf	Rhinanthus minor		ja
18	Großer Klappertopf	Rhinanthus angustifolius		ja
19	Wiesen-Pippau	Crepis biennis		ja
20	Großer Sauerampfer	Rumex acetosa		ja
21	Persischer Ehrenpreis	Veronica persica		Neophyt
22	Weiße Taubnessel	Lamium album		Wegrand
23	Knoblauchsrauke	Alliaria petiolata		Wegrand
24	Acker-Witwenblume	Knautia arvensis		ja
25	Gewöhnlicher Frauenmantel	Alchemilla vulgaris		Wegrand
26	Moschusmalve	Malva moschata		ja
27	(Spanisches) Hasenglöckchen	Hyacinthoides cf. hispanica		Gartenflüchtling
28	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum		
29	Kornblume	Cyanus segetum		
30	Orangerotes Habichtskraut	Hieracium aurantiacum		ja
31	Wiesen-Glockenblume	Campanula patula		ja
32	Knöllchen-Steinbrech *	Saxifraga granulata	V	ja
33	Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis		ja
34	Großer Wiesenknopf (eine Pflanze)	Sanguisorba officinalis		ja
35	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi		ja
36	Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium		ja

²¹ **LUBW (2016):** Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.156 S.

Krä	Kräuter:											
Nr	Artname	wiss. Name	RL BW	Wiesenart								
37	Spitzwegerich	Plantago lanceolata		ja								
38	Genfer Günsel	Ajuga genevensis		Wegrand								
39	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus		ja								
40	Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense										
Gräser:												
Nr	Artname	wiss. Name										
1	Taube Trespe	Bromus sterilis										
2	Weiche Trespe	Bromus hordeaceus										
3	Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis										
4	Gewöhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius										
5	Deutsches Weidelgras	Lolium perenne										
6 Knaulgras Dactylis glomerata												

Erläuterungen zur Tabelle

1.	Gelb hinterlegt	Magerkeitszeiger (Magerkeitszeiger im eigentliche Sinne sowie weitere Arten von aufwertender Bedeutung) (lt. Artenlist LUBW 2016)
2.	Blau hinterlegt	bewertungsneutrale Arten (lt. Artenliste LUBW 2016)
3.	orange hinterlegt	erfasste Arten, die in Artenliste LUBW 2016 nicht enthalten waren, aber dennoch als grünlandtypische Arten gewertet wurden
4.	Blau hinterlegt	beeinträchtigende oder den Lebensraum abbauende Arten, die als grünlandtypisch gelten (lt. Artenliste LUBW 2016)

nicht als grünlandtypisch gelten (lt. Artenliste LUBW 2016)

6. Nicht hinterlegt erfasste Arten, die in Artenliste LUBW 2016 nicht enthalten wa-

ren und nicht als grünlandtypisch gelten

beeinträchtigende oder den Lebensraum abbauende Arten, die

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg; V: Arten der Vorwarnliste

Nicht hinterlegt

Artenvielfalt und Ausprägung

Insgesamt konnten 35 grünlandtypische Arten auf den Teilbereichen 4, 5 und 8 (Abbildung 6, Tabelle 6) nachgewiesen werden. Das entspricht einer artenreich ausgeprägten Glatthafer-Wiese (Foto 17). Bei der Schnellaufnahme wurden jeweils 28 Arten in den Teilbereichen 4 und 5 und 30 Arten in Teilbereich 8 kartiert. Das Arteninventar ist daher mit Bewertungsparameter B zu bewerten (mittlere Beeinträchtigung, lebensraumtypisches Artenspektrum eingeschränkt vorhanden und schwach bis mäßig beeinträchtigt, artenreicher Bestand)²².

²² **LUBW (2016):** Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.156 S

Schmetterlinge

Es konnte nur ein Exemplar des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), Raupenfutterpflanze des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Hellen und Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea* (*Phengaris*) *teleius, M.* (*Phengaris*) *nausithous*), im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Weitere Raupenfutterpflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Schmetterlinge wie Nachtkerzen (*Oenothera biennis*) und Weidenröschen (*Epilobium* spp.) für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder nicht-saure Ampferarten (*Rumex* spp.) für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kamen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Aufgrund des Fehlens von größeren Mengen an Raupenfutterpflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Schmetterlingsarten, wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Schmetterlingsfauna verzichtet.

Foto 17 Ausschnitt Grünland Teilbereich 5 im Untersuchungsgebiet am 31.05.2016



Wiesenstruktur

Die Wiesenstruktur ist geprägt durch eine mäßig dichte Schicht an Öbergräsern mit Vorkommen von Mittel- sowie Untergräsern, teilweise auch spärlichem Vorkommen von Obergräsern und mäßig dichter Schicht an Kräutern. Es handelt sich um hochwüchsige Bestände bis zu niedrigwüchsigen Beständen im nördlichen Teilbereich 5. Aspektprägend ist das Vorkommen von Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Klappertopf (*Rhinantus* spp.). Die Randbereiche zu den Wegen und die Bereiche um die alten Obstbäume sind oft durch Stickstoffzeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*) beeinträchtigt (Foto 18).

Foto 18
Zum Weg hin fetter Bereich mit Störungszeiger (Brennnessel), dahinter magerer Bereich (Klappertopf Dominanz) (Foto vom 31.05.2016)



Bewertungsrelevante Arten und Artengruppen Bewertungsrelevant sind alle grünlandtypischen Arten (35 Arten, s. o.), davon sind elf Arten Magerkeitszeiger (wie die Kuckucks-Lichtnelke siehe Foto 19). Bemerkenswert ist das Vorkommen des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*), der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt ist (Foto 20). Demgegenüber stehen vier lebensraumabbauende Arten, die nicht als grünlandtypisch gelten und überwiegend vereinzelt und an Wegrändern / in schlecht zu mähende Bereichen um alte Bäume herum (Brennnessel, Taube Trespe) vorkommen (Stickstoffzeiger, Brachezeiger, Beweidungs- und Störungszeiger).

Foto 19
Kuckucks-Lichtnelke (*Ly-chnis flos-cuculi*) mit saugenden Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statices*) (Rote Liste Baden-Württemberg: 3, gefährdet) als Blütenbesucher



Foto 20 Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*)



Nutzung und Beeinträchtigungen

Es ist eine regelmäßige ein- bis zweischürige Mahd feststellbar. 2016 wurde aufgrund des sehr feuchten Frühjahrs und Frühsommers nur einmal gemäht. Beeinträchtigt durch Störungsanzeiger wie die Brennnessel (*Urtica dioica*) sind die häufig durch Hundekot verschmutzten, eutrophierten Randbereiche der Wege sowie die stammnahen Bereiche um alte Obstbäume, die nur schlecht gemäht werden können.

Teilbereiche 1, 2, 6 (Fettwiese/ - weide) Die Teilbereiche 1, 2 und 6 sind durch ihre artenarme Ausprägung (kräuterarm), das Fehlen von Untergräsern und durch ihre sehr dichte Schicht an Obergräsern als Fettwiesen / -weiden mittlerer Standorte zu bewerten (Foto 21).

Foto 21 Artenarme Fettwiese mittlerer Standorte (Teilbereich 6) (Foto vom 13.05.2016)



flächen)

Teilbereiche 3, 7 (Rasen- Die Teilbereiche 3 und 7 sind durch ihre intensive Pflege als Grünland in Form von Rasenflächen zu bewerten (Foto 22). Die intensive Pflege begünstigt nur wenige schnittverträgliche Grasarten und bewirkt eine Artenarmut an Grünlandarten. Kräuter und wertgebende Arten fehlen praktisch vollständig.

Foto 22 Rasenfläche Teilbereich 3 (Foto vom 10.06.2016)



Bewertung der Ergebnisse

Die Teilbereiche 4, 5 und 8 weisen alle Bedingungen hinsichtlich Struktur, Artenreichtum, Pflege, Alter und Deckungsgrad für den FFH-Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese auf (siehe LUBW 2016)²³. Insgesamt können sie aufgrund von Struktur und Artenreichtum mit einer guten Ausprägung (Bewertungsparameter B) bewertet werden.

6.0 Fazit

Holzkäfer

Im Untersuchungsgebiet "Obere Lehen" in Pforzheim-Büchenbronn wurden durch BIOPLAN zwei Höhlenbäume (Mostbirnen) verortet, die am 05.02.2017 beprobt wurden. Hierbei wurden die Bäume erstiegen und mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia spp., Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen. Es wurden der Große Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), der Marmorierte Goldkäfer (*Protaetia lugubris*), der Gelbhaarige Schnellkäfer (*Ampedus nigroflavus*) und der Schwarze Mulm-Pflanzenkäfer (*Prionychus ater*) nachgewiesen. Es wurde eine gutachterliche Empfehlung ausgesprochen.

Reptilien

Als einzige Reptilienart konnten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Blindschleichen (*Anguis fragilis*) unter den ausgelegten Schlangenbrettern nachgewiesen werden. Generell weisen einzelne Bereiche des Untersuchungsgebiets prinzipiell Eignung für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf (Böschungsbereiche, Streuobstwiesen). Es konnten jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Reptilienarten vorkommen.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als sehr artenreich (Tabelle 4). Für knapp die Hälfte der nachgewiesenen Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten. Es handelt sich um typische Arten der Gehölzstrukturen und des Halboffenlandes / Offenlandes. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) definiert.

²³ **LUBW (2016):** Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 156 S

Fledermäuse

Insgesamt wurden drei Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleine Bartfledermaus. Im vorhandenen Baumbestand wurden potentiell geeignete Baumhöhlen nachgewiesen. Die in unmittelbarer Nähe aufgestellte Aufnahmesysteme zeigte keine für Quartiernähe typischen Aufnahmemuster. Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden keine aus den Baumhöhlen ausfliegenden Tiere beobachtet. Direkt an den entsprechenden Bäumen aufgestellte Detektoren zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiere typischen Aktivitätsmuster (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten). Das Vorkommen von Quartieren baumbewohnender Arten (wie zum Beispiel den im Gebiet nachgewiesenen Großen Abendsegler) kann im Baumbestand des Untersuchungsgebiets während des Untersuchungszeitraumes ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet befindet sich lediglich ein Gartenhaus an dessen Dach sich ein potentiell geeignetes Spaltenquartier für die im Gebiet nachgewiesene Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus befindet. Während der Ausflugszeit wurden keine aus der Spaltenöffnung ausfliegenden Tiere beobachtet. In unmittelbarer Nähe aufgestellte Detektoren zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiernähe typischen Aktivitätsmuster. Das Vorkommen von Wochenstuben oder bedeutende Sommerquartiere kann im Zeitraum der Untersuchung ausgeschlossen werden. Es wurden Maßnahmen definiert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Grünlandkartierung – Bewertung der Ergebnisse Am 13.05.2016 wurde eine Grünlandkartierung noch vor der 1. Mahd durchgeführt. Hierbei wurde in einer Schnellaufnahme auf Kleinflächen besonders artenreicher Grünlandbereiche die Artenanzahl erhoben sowie die Struktur und der Erhaltungsgrad eingeschätzt. Am gleichen Tag und an folgenden Begehungsterminen wurden weitere auf den Grünlandflächen vorkommende Arten erhoben. In Gartenbereichen und auf besonders intensiv genutzten Grünlandflächen (Rasen) wurden keine Arterhebungen durchgeführt. Die Teilbereiche 4, 5 und 8 weisen alle Bedingungen hinsichtlich Struktur, Artenreichtum, Pflege, Alter und Deckungsgrad für den FFH-Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese auf (siehe LUBW 2016)²⁴. Insgesamt können sie aufgrund von Struktur und Artenreichtum mit einer guten Ausprägung (Bewertungsparameter B) bewertet werden.

7.0 Verwendete Literatur

Bense, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. http://dejure.org/gesetze/BNatSchG

²⁴ **LUBW (2016):** Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 156 S

Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?com-mand=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

Laufer H., Fritz K. & Sowig P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 807 S.

Laufer H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/

LUBW (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 156 S.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE CEF Endbericht_RUNGE.pdf

Stahlschmidt, P. & Brühl, C.A. (2012). Bats as bioindicators – the need of a standardized method for acoustic bat activity surveys. *Methods in Ecology and Evolution*, 3: 503-508.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. &Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20.

http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo 08Heft1.pdf

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, St.Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg t 06221 3950590

8.0 Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jä	an		Feb		М	är		Ap	r		Ма	i	J	un		Ju	ı		Αι	ıg		Sep		C	kt		Nov	,	De	Z
Protaetia aeruginosa (Großer Goldkäfer): Larvalzeit	1	1	1	1	1 1	1	1	1	1	1	1	1	1	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	2	2	2 2	2 2	2	1	1	1	1 1	1	1 1
Protaetia aeruginosa (Großer Goldkäfer): Flugzeit Käfer											1	1	2	2 2	2 2	2 2	2	2	1	1											
Blindschleiche: Aktivität Adulte							1	1	2	2	2	2	2	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	2	2	2 2	2 2	1	1	1				
Blindschleiche: Paarungszeit										1	2	2	2	2 2	2	1															
Blindschleiche: Aktivität Jungtiere																	1	1	2	2	2	2	2 2	2 1	1	1					
Vögel: Brutzeit						1	1	1	2	2	2	2	2	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	1	1	1 1	1							
Fledermäuse: Wochenstubenzeit										1	2	2	2	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	2	2	2 2	2 2	1						
Eingriff	Jā	an		Feb		М	är		Ap	r		Ма	i	J	un		Ju	ı		Αι	ıg		Sep		C	kt		Nov	,	De	Z
Holzkäfer: Laubbaumtorso umsetzen und aufrechtstehend lagern	3	3	3	3 3	3 3	4	4	4	4	4	4	4	4	4 4	1 4	4	4	4	4	4	4	4	4 4	1 4	3	3	3	3	3 3	3	3 3
Vögel: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3 3	5			5																		3	3	3 3	3	3 3
Fledermäuse allgemein: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3 3	5	5	5	5	5	5	5	5	5 !	5 !	5 5	5	5	5	5	5	5	5 5	5 5	5	5	3	3	3 3	3	3 3
Legende																															
Nebenphase	1																														
Hauptphase	2																														
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3																														
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4																														
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5																														